

# Ein Ehevertrag aus dem Jahre 1645

Autor(en): **F.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **6 (1901)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895304>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ummann und Geschworne und die Gemeinde Saffien versprechen ein Schirm- und Geleitsgeld von 5 Pfund billian jährlich, das sie bisher an das Kloster Rätziß gezahlt haben, auch an die Herrschaft Rätziß zu bezahlen, wenn diese es an sich bringe, und sodann für diese 5 Pfund und 4 Pfund Geleit und Schirmgeld, die sie jetzt schon an die Herrschaft (Rätziß)<sup>18)</sup> zahlen, einen einheitlichen Brief von 9 Pfund auszustellen. Sie versuchen hier auch die Schirmvogtei abzuändern, doch um dieses zu verstehen, müssen wir näher auf die Vogtei Saffien eintreten.

Hier genügt es, konstatiert zu haben, wie die Saffier Erbpachtbauern, wo sie Unterstützung finden, die alten Lehensverhältnisse zu umgehen versuchen.

---

### Ein Ehevertrag aus dem Jahre 1645.

„Ehen werden im Himmel geschlossen“, sagt ein altes Sprichwort und gewiß hat Gott Amor seit undenklichen Zeiten die Herzen zweier Liebenden zusammengeführt.

Dies hinderte aber die Eltern der jungen Leute, welche dem ehelichen Bund miteinander zu schließen sich versprochen, nicht, vorgängig diesem ernstern Schritt, über Aussteuer, Morgengabe und dergleichen Dinge, vor Zeugen einen förmlichen Vertrag abzuschließen.

Ein derartiger Heiratsbrief fand sich beim Abbrechen eines alten Getäfels vor und wurde uns durch Herrn Schreinermeister Benedikt Hartmann zum Abdruck in diesem Blatt gütigst überlassen.

#### Heiratsbrief

entzwillchend dem edeln, vesten junckher Julius de Coray vnnnd der vil ehren vnnnd tugentssamen jungfrawen Anna von Montalko  
1645.

In dem namen der heiligen unzertheilten dreyfaltigkeit Gott, vatter, sohn und heiliger geist, alß anfang, mittel vnnnd end alleß gueten. Amen.

Rundt vnnnd ofenbar vnnnd zu wüßen seye allermenglichen mit disem gegenwertigen brieff, daß dem allmächtigen Gott gefallen, den ehestandt selbß aufzusetzen, gesegnet vnnnd allen menschen, die darzue taugentlich, zu halten gebotten zu lob vnnnd ehr seines heiligen namenß vnnnd zu mehrung der heiligen cristenheit. Auch zu sonderer pflanzung weiterer liebe vnnnd fründtschafft, so ist eß entzwillchen dem edeln vesten herren hauptman Johan de Coray, an statt vnnnd in nammen seines lieben sohns July de Coray an einem, sodan dem hoch vnnnd wohlgeachten, edeln, vesten,

<sup>18)</sup> Kauf von Saffien durch die Von Rätziß 1383.

fürnehmen und wysen herren Julio von Mondtalta, der zeit amman der Freyen zue Sax, an stacht vnnnd in nammen seiner vil ehren vnnnd tugendreichen jungfraw tochter, mit nammen Anna von Mondtalta, an dem andern theil, mit wüßen und willen beider seitz negsten bluetzverwandten, wie hernach gemelt, ein eheliche heüraht abgeredt vnnnd von beyden theilen bewilliget, angenommen vnnnd versprochen worden zue halten, in masen vnnnd gestalt, wie hernach specificiert würdt.

1. Namlichen vnnnd zum ersten: so söllendt die obgenanten, alsß junckher Julius de Coray und jungfraw Anna von Mondtalta ein andern zu der heiligen ehe nemmen vnnnd haben, auch söliche ihre ehe mit ihrer gelegenheit, doch mit wüßen vnnnd zuegebung ihrer beider seitz eltern vnnnd negste fründe, wie die heilige cristliche catholische kirche aufgesetzt vnnnd geordnet hat, bestätigen vnnnd confirmieren lassen, demnach sich gegen vnnnd mit einandern in ehelicher pflicht, treüw vnnnd liebe halten vnnnd erweisen, wie frommen ehemenschen wolgezimbt vnnnd ansteht, daß sie auch von Gott dem herrn die gnad, benediction zue erlangen verhoffen.

2. Zum andern, so verspricht gedachter junckher Julius seiner genambter jungfraw spusa für ihr morgengab zu geben namlichen zweihundertfuszig vnnnd ein kronen, dico 251 kr. an guter genemer ieziger Rurer münz vnnnd wehrung, doch mit vorbehalt, (daß Gott der allmächtig auß gnaden wenden welle) daß einer oder der ander vor zweyen oder drey jahren mit todt abgienge, solle es an treyen gehaime fründen gelegen sein, deren die jungfraw spusa, oder derselbigen fründen, zwen, vnnnd deß junckher spußlinß den dryten nambsen mögendt, waß an gedachter morgengaab geminderet werden sölle.

3. Verspricht auch vilgesagter junckher spußlin vor celebrirung der hochzeiten die auch vilgemelte jungfraw spusa ehrlich, beider standß gemetz, zu bekleiden, wie auch guldene kete, armbendli, silberne ptefche vnnnd gürtel, sampt andere hochzeitliche zierten iehro fertigen und machen zu lassen.

4. Betreffende die jungfraw Susanna von Castelberg, weilen ihr fraw muetter seligen in ihrem todtbett dieselbige dem herren aman Julio recomandiert vnnnd befohlen, bey sich zu halten, sindt wir desselbigen zufriden; waß aber der gemelte Susanna guet anbelangt, alsß ob der herr ammann Julius nach der celebrirung der hochzeit entzwischen obgemelte ehemenschen schuldig sein sölle, von der gemelte Susanna guet etwas auß zue geben, oder nit, wollen wir unferß ortß ihme herren aman Julio selbstn haim gesezt haben.

5. Waß die obgemelte ehemenschen zu beider seitz ererbt haben, söllen beyderseitz ererbt haben, söllen beyderseitz herren vattern schuldig sein auß auszurichten und ihnen daß ihrig, waß ihnen von Gott und aller billig-

Zeit wegen hören möchte, folgen zu lassen. Was aber gemelte herrn vattern schuldig, söllendt unß gemelte ehemenschen zu einer haußsteuer zu geben, sezen wir beidt ihnen haim, daß sie thuen söllendt, wy sie vermeinent, daß im besten für unß siße, dan wir vertrauen ihnen vund hoffen, daß sie uns nit verlassen werden.

6. Verspricht obgesagter herr hauptman Coray, dise beide ehemenschen 2 oder 3 jahr lang bey sich selbst, so er bey leben ist, in daß hauß zu halten, weilen sie so iung vund sich auf daß haußhalten nit verstehn, damit sy in etlicher gestalt underwysen werden. Obgesagter herr vatter verspricht auch, die zwey oder drey jahren, so gemelte ehemenschen bey ihme verbleibendt, so welle er der jungfraw spusa zugebrachts guet vund was von denselbigen möchte fürgeschlagen werden, ihnen beiden dienen laßen, was aber die interezzen von des spüßlings capitalen anbelangt, sezen wir dem herren vattern haim, ob sie unß oft ermelte ehemenschen, oder ihme herren vattern dienen söllendt.

7. Weilen oft gemelter herr hauptmann Coray seiner zwey töchtern hochzeit in sein hauß vund auf seine aigne kostungen gehalten hat, so verspricht er auch seinem lieben sohn, daß hochzeit auf seine kostung zu halten, falls daß er von Gott ver celebrierung der hochzeit von diser welt solte abgefördert werden, so solle es alßdan auß gemeinem guet genommen werden, so sil, als daß hochzeit kosten möchte vund ihme spüßling geben werden, daß einer so guet habe als der ander.

Deme zue urkundt vund mehrer sicherheit haben beyder seits herren vattern, als herren hauptman Coray für sich selbst vund in nammen seines lieben sohnß July de Coray, als auch herren amman Julius von Mondtaltten für sich selbst vund in nammen seiner jungfraw tochter Anna von Mondtalta, dise vorgeschribne pacten vund conditionen versprochen nachzukumen vund bey ihren adelichen trewen vund ehren zu halten.

Zur zeugnuß deßes haben sy ihre anerborne adeliche pertschaft hierunder getruget vund mit aigner hand undergeschrieben.

Darzue der allmächtig Gott sein göttlichen gnad vund segen durch fürbitt der himmelkönigin Mariae vund deß ganzen himmlischen herß verlihen wölle. Amen.

Geben in Lay, 1 Augusti anno domini 1645.

Ich Johan de Coray  
bekhen wie obstaht.

Ich Julius von Mondtaltten,  
bekhen wie obstaht.

F. J.